



## Die Malaysische Gesellschaft

### Allgemeines zu Malaysia

Malaysia ist eines der bestentwickelten Länder in Südost-Asien. Die Regierung unterstützt mit einer verhältnismässig offenen Marktpolitik die Wirtschaft und leitete bedeutende Verbesserungen ein, indem sie viele Staatsunternehmen privatisierte. Durch die Förderung eines freien Marktes in vielen Bereichen, wurde die Regierung auch Investor in der Privatwirtschaft.

Malaysia besteuert juristische Personen nach dem „Territorialprinzip“. Das heisst, dass im Ausland erwirtschaftete Gewinne grundsätzlich steuerfrei sind.

Zudem bietet Malaysia auf der Insel Labuan ein Offshore Platz mit einem speziellen Gesellschaftsrecht an. Verschiedene Steuer- und non-fiskalische Anreize sollen international tätige Gesellschaften nach Malaysia bringen.



[www.fidfinvest.com](http://www.fidfinvest.com)



## Besonderheiten der malaysischen Gesellschaft

Gesellschaftszweck	Der Gesellschaftszweck ist grundsätzlich frei wählbar. Gewisse Tätigkeiten bedürfen einer Bewilligung (z.B. Bank, Versicherung, etc.)
Gesellschaftsbezeichnung	Die Firma kann in allen Sprachen registriert werden. Es ist zwingend notwendig die Rechtsform beizufügen. Die Wörter „Corporation“, „Incorporated“, „Société Anonyme“ oder „Sociedad Anonima“ oder Abkürzungen davon („Inc.“, „S.A.“) können verwendet werden.
Aktionariat	Mindestens zwei Aktionäre werden benötigt. Für die Gründung müssen dies zwingend zwei natürliche Personen sein. Nach der Gründung dürfen die Aktien auch an juristische Personen weiterverkauft werden.
Grundkapital	Minimalkapital ist MYR 25'000 (entspricht ca. CHF 8'600, EUR 5'200, USD 7'100)
Aktien	Es sind nur Namenaktien erlaubt. Keine Inhaberaktien oder Aktien ohne Nennwert erlaubt.
Verwaltungsrat	Zwei Direktoren sind zwingend. Diese müssen in Malaysia ansässig sein.





**Buchführungspflicht** Es besteht eine gesetzliche Buchhaltungspflicht. Diese Buchhaltung muss jährlich durch einen externen Revisor geprüft werden.

**Generalversammlung** Es besteht die gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Versammlung und zur Erstellung eines Jahresberichtes.

**Sitzverlegung** Ausländische Gesellschaften können ihren Sitz nach Kuala Lumpur verlegen.

**Steuerliche Behandlung** Basis für die Besteuerung einer Unternehmung bildet der revidierte Jahresgewinn der Gesellschaft. Der ordentliche Steuersatz beträgt 28 %.

Verluste aus Geschäftstätigkeit können im selben Fiskaljahr mit sämtlichen Erträgen verrechnet werden. Verlustvorträge können ohne Verfall weitergeführt werden und gegen zukünftiges Geschäftseinkommen verrechnet werden.

Erträge, welche im Ausland erwirtschaftet sind, sind grundsätzlich von der malaysischen Einkommenssteuer befreit. Ausgenommen hiervon sind Erträge von Banken, Luft- und Seetransport sowie Versicherungen, welche grundsätzlich sämtliche Erträge weltweit in Malaysia zu versteuern haben.

Es bestehen verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen.





## Die Vorteile einer Malaysia – Gesellschaft

- ✓ politisch und ökonomisch stabil
- ✓ aufstrebender Finanzplatz
- ✓ keine Steuern auf Erträge, welche im Ausland erwirtschaftet werden
- ✓ zentrale Lage in Asien
- ✓ Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen Ländern vorhanden

*Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden*

